

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Klinckhammer
Düsternbrooker Weg

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2495

Tel.: 0431-93027
Fax 0431-92047
eMail: LNV-SH@t-online.de
Internet : www.LNV-SH.de
HSH Nordbank
BLZ : 210 500 00
Konto: 00 530 528 50
Registergericht: Kiel - VR 2503

22. Oktober 2007

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften

Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drs. 16/1455

Sehr geehrter Herr Klinckhammer,

der LNV bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahmeabgabe zum o.g. Gesetzesentwurf.

Der Landesnaturschutzverband nimmt nach Beteiligung seiner Mitgliedsverbände und Beratungen im Vorstand zur vorliegenden Änderung des Landeswassergesetzes wie folgt Stellung. Die Anregungen, Hinweise und Kritik ist nur als vorläufige, nicht als abschließende Einschätzung zu betrachten. Der LNV behält sich vor, zu einen späteren Zeitpunkt weitere Stellungnahmen abzugeben.

§ 14 Abs. 2 Gemeingebrauch

Im vorliegenden Entwurf entfällt die Kontrolle bei der Einleitung von Niederschlagswasser aus Wohngrundstücken / Flächen in reinen / allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 m² (im bestehenden Gesetz ist dies zwei Monate vorher bei der Wasserbehörde anzuzeigen).

Bei verstärktem Abfluß aus mehreren Flächen kann so die Forderung nach dem Ausbau von Vorflutern entstehen, um die erhöhte Abflußmenge aufnehmen zu können. Um hier in „Nachgang“ keine Ausbaumaßnahmen zu erzeugen, sind im Gesetz eindeutige Definitionen anzuzeigen.

§ 38 Abs. 1, Pkt. 2 Umfang der Unterhaltung

im o. g. Paragraphen wird auf die Entwicklung und Pflege von Uferrandstreifen gemäß der Festlegung im Maßnahmenprogramm verwiesen. Hier muss eindeutig definiert werden, auf welches Maßnahmenprogramm Bezug genommen wird.

§ 38 a Uferrandstreifen

Der o. g. Paragraph soll entfallen. Die im aktuellen Gesetz (§ 38 a Abs. 1) angeführte Zielsetzung, mit dem Erhalt und der Entwicklung eines naturnahen Pflanzen- und Tierbestandes im Bereich des Uferrandstreifens den Naturschutz am Gewässer zu fördern ist somit nicht mehr

gegeben. Es verbleibt lediglich ein Verweis auf ein nicht näher definiertes Maßnahmenprogramm (s. o., § 38 Abs. 1, Pkt. 2). Dies muss benannt werden, denn ob z. B. freiwillige Vereinbarungen mit der Landwirtschaft oder im Rahmen von „Cross Compliance“ hier den nötigen Schutz des Gewässers herstellen können, muss bezweifelt werden.

Um die Belange des Naturschutzes an Gewässern zu entwickeln und zu fördern (z. B. Schaffung von Lebensräumen, Entwicklung von Biotopachsen, Verminderung des Stoffeintrages aus umliegenden Flächen), ist der Paragraph zum Uferstrandstreifen in der gegebenen Form auch in der Änderung des Landeswassergesetzes beizubehalten.

§ 58 Abs. 1 Nr. 5 Verbote, Anordnungen

Der Umbruch von Grünland in Ackerland in Überschwemmungsgebieten ist nun erlaubt (abgesehen von den Gebieten zwischen oberirdischen Gewässern und Binnendeichen).

Die Befreiung von diesem Verbot führt u. E. zu einer Verschärfung bei Hochwasserereignissen. Ackerbau im Überschwemmungsgebieten führt zu erhöhtem Bodenabtrag und beschleunigt die Fließgeschwindigkeit des Wassers. Zudem werden erhöhte Schadstoffmengen eingetragen. Bei einem Verbot des Grünlandumbruchs in Überschwemmungsgebieten lassen sich diese negativen Begleiterscheinungen vermeiden.

Zudem widerspricht die Änderung im Landeswassergesetz den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Hier wird im Artikel 1 WRRL ein Verschlechterungsverbot definiert (...Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt..).

§ 77 Abs. 1 Genehmigungspflicht für Anlagen an der Küste

In Satz 3 („Die Genehmigung ist zu versagen, wenn....ausgeglichen werden kann“) werden Versagungsgründe für eine Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen an der Küste definiert. Die Nennung der Belange des Naturschutzes fehlen hier.

Der LNV fordert die gleichrangige Benennung der Naturschutzbelange (wie im noch bestehenden Gesetz) als Versagungsgrund, um naturschutzfachliche Maßnahmen im Küstenbereich entwickeln und etablieren zu können.

§ 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Bauverbote

Die Abstandsregelungen im o. g. Paragraphen („...bis zu 100 m landwärts von der oberen Böschungskante eines Steilufers oder vom seewärtigen Fußpunkt der Dünen“ und „...bis zu 100 m landwärts von der Küstenlinie“) wurden gestrichen.

Die Regelungen zu möglichen Bauverboten in bestimmten Zonen sind auch in der Änderung des Landeswassergesetzes beizubehalten, um gerade die aus geologischer sowie ökologischer Sicht sehr empfindlichen Küstenbereiche vor baulichen Beeinträchtigungen zu schützen sowie die Eigendynamik dieser Küstenbereiche zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Achim Peschken